Arbeitskreis LPG
Kommission Flüssiggas

Flüssiggas sicher verwenden

Reglement für Veranstaltungen

Version: März 2015

© Copyright by FVF

Inhalt

Seite

1 Zweck **3**

2 Anwendungsbereich **3**

3 Vorgehen **3**

4 Umsetzung **3**

4.1 Anforderungen an den Veranstalter **4**

4.2 Anforderungen an den Standbetreiber **4**

4.2.1 Kontrolle der Fahrzeuge und der mobilen Geräte 4

4.2.2 Sicherer Betrieb der Flüssiggasanlagen 5

5 Weitere Bestimmungen **6**

Beilagen **7**

Beilage 1 Kontrollbescheinigung Veranstaltungen 7

Beilage 2 Checkliste Veranstaltungen 8

Beilage 3 Vereinbarung zwischen Veranstalter und Standbetreiber 9

Herausgeber

- Schweizerischer Fachverband des Flüssiggas- und Apparatehandels (FVF)
- Arbeitskreis LPG
- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

© Copyright by FVF

1 Zweck

Diese Bestimmungen sollen Unfälle, Brände und Explosionen durch Flüssiggas (Butan/Propan) verhüten wie auch Vergiftungen durch deren Abgase.

Damit der Veranstalter dieser Verantwortung gerecht wird, verlangt er, dass der Betreiber der Flüssiggasanlage dieses Reglement anwendet.

Wenn der Betreiber der Flüssiggasanlage die Anforderungen dieses Reglements erfüllt, hat er den Nachweis erbracht die notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen zu haben.

2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement für Veranstaltungen wird zum sicheren Betrieb und zur technischen Überprüfung von Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen, Festwirtschaften und Verkaufsständen aller Art angewendet.

Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeugantriebe.

3 Vorgehen

Fahrzeuge und Anhänger inklusiv fest eingebauter Flüssiggasanlagen (nachfolgend Fahrzeuge genannt) sowie nicht fest installierte Flüssiggasanlagen (nachfolgend mobile Geräte genannt) sind jährlich durch einen zugelassenen Kontrolleur gemäss den Anforderungen des CCS-Reglements (des Reglements Kontrolle, ab 2015) (siehe 4.2.1) zu überprüfen. Werden bei der Kontrolle keine Mängel festgestellt, wird dies mit dem Anbringen einer Vignette bestätigt.

Der Betreiber muss bei jedem Anlass den Nachweis für die sichere Verwendung erbringen (siehe 4.2.2).

Für die Anwendung und Einhaltung des Reglements wird eine gegenseitige Vereinbarung getroffen (siehe Beilage 3).

4 Umsetzung

Um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, dürfen nur kontrollierte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden. Dabei müssen die notwendigen Massnahmen zur sicheren Verwendung von Flüssiggas getroffen werden.
Die Einhaltung dieser Vorgaben kontrollieren die zuständigen Durchführungsorgane (z.B. Brandschutzbehörde).

© Copyright by FVF

4.1 Anforderungen an den Veranstalter

Der Veranstalter gewährleistet, dass nur Aufstellungsorte zugeteilt werden, bei denen die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet ist.
Der Veranstalter stellt sicher, dass im Umkreis von mindestens 3m zum zugeteilten Standplatz keine Ansammlung von Flüssiggas möglich ist.

4.2 Anforderungen an den Standbetreiber

Wer Anlagen und Einrichtungen für Flüssiggas betreibt, muss dafür sorgen, dass die Herstellervorgaben eingehalten werden und die Sicherheit gewährleistet ist.

4.2.1 Kontrolle der Fahrzeuge und der mobilen Geräte

Für jedes eingesetzte Fahrzeug und die mobilen Geräte muss eine „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ (siehe Beilage 1) vor Ort vorliegen und eine gültige Vignette sichtbar sein.

Die Kontrolle von Fahrzeugen und mobilen Geräten hat rechtzeitig vor der Veranstaltung durch einen zugelassenen Kontrolleur zu erfolgen.

Die periodische Kontrolle aller eingesetzten Flüssiggasanlagen ist jährlich vorzunehmen.

Die „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ (siehe Beilage 1) aller eingesetzten Flüssiggasanlagen muss am Einsatzort vorliegen.

Bei einer Kontrollbescheinigung ohne festgestellte Mängel werden die Vignetten mit der Kennzeichnung des nächsten Kontrolltermins vom zugelassenen Kontrolleur wie folgt angebracht:

- am Fahrzeug
- an jedem fest eingebauten Gerät
- an jedem mobilen Gerät

Flüssiggasanlagen, welche Mängel aufweisen, dürfen nicht betrieben werden. Sie müssen vor Wiederinbetriebnahme instand gestellt und durch einen zugelassenen Kontrolleur erneut überprüft werden.

Der Anlagebetreiber muss nach jeder Änderung oder Instandsetzung die betroffene Flüssiggasanlage von einem zugelassenen Kontrolleur überprüfen lassen.

© Copyright by FVF

4.2.2 Sicherer Betrieb der Flüssiggasanlagen

Der Betreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlagen sicher ist.
Dafür muss er die „Checkliste Veranstaltungen“ (siehe Beilage 2) ausfüllen und unterschreiben.

Diese Checkliste ist auf Verlangen dem Veranstalter und dem zuständigen Durchführungsorgan (z.B. Brandschutzbehörde) vorzuweisen.

Der Betreiber der Anlage ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, welche mit der Anlage arbeiten, über den sicheren Betrieb der Anlage instruiert sind, insbesondere der Vorgehensweise beim Flaschenwechsel (siehe Suva-Faltprospekt „Flüssiggas: Kein Brand beim Flaschenwechsel“, Bestell-Nr. 84016).

Während der ganzen Veranstaltung ist sicherzustellen, dass Flaschenventile und Anschlusskomponenten den Schweizer Normen SN 219 505-4 oder SN 219 505-5 entsprechen.
Ist ein ausländischer Kontrollnachweis vorhanden, so können auch andere Systeme gemäss EN 15202 akzeptiert werden. In diesem Fall müssen auch die Reservebehälter diesen Anforderungen entsprechen.

© Copyright by FVF

5 Weitere Bestimmungen

- EKAS-Richtlinie 1941: Flüssiggas, Teil 1
- EKAS-Richtlinie 1942: Flüssiggas, Teil 2
- Suva-Richtlinie „Flüssiggas“, Teil 3 (Bestell-Nr. 2151)
- Suva-Faltprospekt „Flüssiggas - Kein Brand beim Flaschenwechsel“ (Bestell-Nr. 84016)

  Zu beziehen bei: Suva
  Postfach
  6002 Luzern
  www.suva.ch/waswo

- Norm SN 219505-4: Gewindeanschluss W 21,8×1/14" links; mit Sicherheitsdichtung
- Norm SN 219505-5: Gewindeanschluss G 3/8" links
- Norm SN EN 12864: Fest eingestellte Druckregelgeräte mit einem Höchstreglerdruck bis einschliesslich 200 mbar und einem Durchfluss bis einschliesslich 4 kg/h für Butan, Propan und deren Gemische sowie die dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen
- Norm EN1949 Festlegung für die Installation von Flüssiggasanlagen in bewohnbaren Freizeitfahrzeugen und zu Wohnzwecken in anderen Fahrzeugen
- Norm EN 15202 Flüssiggas- Geräte und Ausrüstungsteile - Grundmasse für Ventilauslässe an Flüssiggas-(LPG-) Flaschen und zugehörige Verbindungen für Geräte

  Zu beziehen bei: Schweizerische Normenvereinigung SNV
  Bürglistr. 29
  8400 Winterthur
  shop.snv.ch

- VKF Brandschutzerläuterung 107-15: Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen

  Zu beziehen bei: Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF
  Bundesgasse 20
  3001 Bern
  www.praever.ch

- SDR (SR 741.621) Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

  Zu beziehen bei: www.admin.ch

- Reglement CCS (ab 2015 Reglement Kontrolle)

  Zu beziehen bei: Sekretariat FVF c/o SVS
  St. Alban-Rheinweg 222
  4052 Basel
  www.propan.com

© Copyright by FVF

Beilagen

Beilage 1

Kontrollbescheinigung Veranstaltungen

zu beziehen von zugelassen Flüssiggas-Kontrolleuren bei:
FVF / www.propan.com

Schweizerischer Fachverband des Flüssiggas- und Apparatehandels (FVF)

Arbeitskreis LPG
Kommission Flüssiggas

Kontrollbescheinigung Veranstaltungen

Personalien/Daten

Eigentümer/Halter: ..... Fahrzeug: .....

Adresse: ..... Stamm/Chassis-Nr.: .....

Ort: ..... Km-Stand: .....

Standort/Fest: ..... Kontrollschild: .....

..... : .... : .....

Anzahl kontrolliert	**Kontrolle von** ☐ **Fahrzeug** ☐ **Verkaufsstand** ☐ **Mobile Gasge** Kontrolleur : ..... Kontrolldatum:	mangelhaft	Mängel behoben	in Ordnung	Vignette
	Gasversorgung				
.....	Flasche(n) , inkl. Reserve à ..... ☐ kg/☐ lt. aus ☐ Kunststoff ☐ ☐ Alu				
.....	Gastankflasche(n) Volumen lt.: ..... nächste Prüfung:	☐	☐	☐	
.....	Gastank Volumen lt.: ..... nächste Prüfung:	☐	☐	☐	
	Aufstellung der Gasflaschen (Entlüftung, Halterung)	☐	☐	☐	
	☐ Flaschenanschlüsse SN 219505 ☐ Ausländischer K[illegible]chweis (EN15202)	☐	☐	☐	
	Rohrleitungen ☐ Stahl ☐ Kupfer ☐ [illegible] ☐ Alu	☐	☐	☐	
	Schläuche (Zustand, Ablaufdatum) ☐..... > 1,5 m mi[illegible]sicherung	☐	☐	☐	
	Lüftungsöffnungen	☐	☐	☐	
.....	Gassteckdose(n) ☐ Gasdruck gekennzeichnet ..... mbar	☐	☐	☐	
.....	Druckregelgeräte: ☐ ..... 30 mbar ☐ ..... 50 mba[illegible] Fliess-/Staudruck ..... /..... mbar	☐	☐	☐	
.....	Absperrarmaturen (Dichtheit, Beschriftung)	☐	☐	☐	
	Dichtheitsprüfung bei ☐ 150 mbar [illegible] mbar ☐ ..... mbar	☐	☐	☐	☐
	Gasgeräte				
	fix / mobil Anzahl Gasgeräte total:				
.....	☐ / ☐ Kocher (Flammenbild, -überw[illegible])	☐	☐	☐	☐
.....	☐ / ☐ Backofen (Flammenbild, -über[illegible])	☐	☐	☐	☐
.....	☐ / ☐ Kühlschrank (Flammen[illegible] -über[illegible]ung, Abgasführung) ☐manuell ☐automatisch	☐	☐	☐	☐
.....	☐ / ☐ Warmwasserapparat [illegible] -überwachung, Abgasführung)	☐	☐	☐	☐
.....	☐ / ☐ Generator / Brennstoffze[illegible]pen / ..... /	☐	☐	☐	☐
.....	☐ / ☐ Ringbren[illegible] (Pizzaofen / Hotdogwärmer / Zuckerwatte / Mandeln / .....)	☐	☐	☐	☐
.....	☐ / ☐ Geräte[illegible] Grill / Friteuse / ..... / ..... / .....)	☐	☐	☐	☐
.....	☐ / ☐ Heiz[illegible]ld, -überwachung, Abgasführung)	☐	☐	☐	☐
.....	☐ / ☐ Combi[illegible] (..... / ..... / ..... / .....)	☐	☐	☐	☐

Bemerkung[illegible] .....

.....

.....

Die Anlage ist mangelhaft und muss repariert werden[1)]	**Der Mangel wurde behoben bzw. repariert**[2)]	**Die Anlage ist in Ordnung**
Name:.....	Name:.....	Name:.....
Stempel, Datum und Unterschrift	Stempel, Datum und Unterschrift	Stempel, Datum und Unterschrift

1) Eine weitere Inbetriebnahme vor Ausgabe einer Unbedenklichkeitsbestätigung ist nicht erlaubt und erfolgt ausschliesslich auf eigene Gefahr des Betreibers.
2) Die Reparatur ist durch fachkundiges Personal nach Angaben des Herstellers durchzuführen.

© Copyright by FVF

Muster

Beilage 2

Checkliste Veranstaltungen

Download für Standbetreiber unter:
www.propan.com
www.praever.ch
www.suva.ch/lpg-suva

Checkliste Veranstaltungen

Seite 1

	Ja	Nicht relevant	Nein *
1. Allgemeines			
Ist eine ausreichende, dauerhafte Frischluftzufuhr zu den Aufstellungsorten der Gasgeräte vorhanden?	☐	☐	☐
Werden die Abgase gefahrlos ins Freie geführt?	☐	☐	☐
Sind alle Bediener vor der Inbetriebnahme über den Umgang mit den Gasanlagen instruiert worden?	☐	☐	☐
Stimmen Druckregleranschlüsse und Gasflaschenanschlüsse überein? z.B. keine deutsche Flasche an schweizerischem Druckregler	☐	☐	☐
Sind unbenützte Anschlüsse gegen Gasaustritt dicht abgeschlossen und mit Kappen geschützt?	☐	☐	☐
2. Aufstellung der Gasflaschen			
Sind Gasflaschen (für den Betrieb wie auch Vorrats- und Leerflaschen) mit einem Minimalabstand von 3 m zu Vertiefungen wie Kellern, Kanälen, Schächten und Gruben aufgestellt? 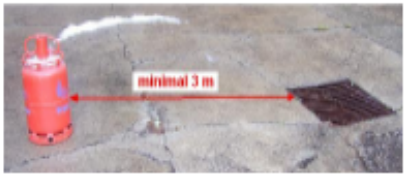	☐	☐	☐
Sind im Arbeitsbereich nur angeschlossene Gasflaschen vorhanden?	☐	☐	☐
Sind Gasflaschen und Versorgungsleitungen, die durch mechanische Beschädigung gefährdet sind, ausreichend geschützt?	☐	☐	☐
Sind Gasflaschen gegen Umkippen und Wegrollen gesichert?	☐	☐	☐
Sind Reserve- und Leerflaschen ausserhalb des Arbeitsbereichs, mindestens aber 2 m vom Verbrauchsgerät entfernt, gelagert?	☐	☐	☐
Sind Gasflaschen vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt?	☐	☐	☐
Wird das Auswechseln der Gasflaschen nur durch instruierte Personen ausgeführt?	☐	☐	☐
Wird nach jedem Flaschenwechsel eine Dichtheitsprüfung durchgeführt? (z.B. mittels Lecksuchspray)	☐	☐	☐
Ist der Zugang zu den Gasflaschen im Notfall gewährleistet?	☐	☐	☐

* Ist ein Nein angekreuzt, dürfen die Flüssiggasanlagen nicht betrieben werden, bis der Mangel behoben ist!

© Copyright by FVF

Checkliste Veranstaltungen

Seite 2

	Ja	Nicht relevant	Nein *
3. Schläuche			
Werden Schläuche nur dort verwendet, wo es notwendig ist, dass die Gasleitung beweglich ist?	☐	☐	☐
Werden nur armierte und für Flüssiggas zugelassene Hochdruckschläuche eingesetzt? (z.B. orange, schwarz)	☐	☐	☐
Können die Schläuche auf der ganzen Länge kontrolliert werden?	☐	☐	☐
Weisen die Schläuche keine mechanischen, thermischen, alterungsbedingte Schädigungen oder Reparaturen auf? (z.B. Risse, starke Verfärbungen, Klebeband)	☐	☐	☐
Sind die Hochdruckschläuche auf den Tüllen verpresst oder mit Briden gesichert?	☐	☐	☐
Sind die Schläuche vor unzulässiger Erwärmung und übermässiger mechanischer Beanspruchung geschützt?	☐	☐	☐
Sind Schläuche, die länger als 1.5m sind, mit einer Schlauchbruchsicherung ausgestattet? 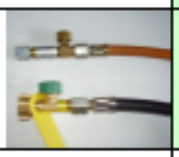	☐	☐	☐
4. Armaturen			
Sind Absperrarmaturen vor Entnahmestellen in den Versorgungsleitungen eingebaut? (Ist ein Gasgerät direkt an die Gasflasche angeschlossen, gilt das Flaschenventil als Absperrarmatur.)	☐	☐	☐
Stimmt der Betriebsdruck der Gasgeräte mit dem Leitungsdruck überein?	☐	☐	☐
5. Kontrollbescheinigungen und Vignetten			
Ist die „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen" der Flüssiggasanlagen vor Ort vorhanden?	☐	☐	☐
Sind alle installierten Gasapparate in der „Kontrollbescheinigungen Veranstaltungen" aufgelistet?	☐	☐	☐
Sind alle Vignetten sichtbar angebracht?	☐	☐	☐

Standbetreiber.....

Ort / Anlass ..... Standnummer .....

Datum ..... Unterschrift .....

* Ist ein Nein angekreuzt, dürfen die Flüssiggasanlagen nicht betrieben werden, bis der Mangel behoben ist!

© Copyright by FVF

Beilage 3

Vereinbarung zwischen Veranstalter und Standbetreiber

Download für Veranstalter unter:
www.propan.com
www.praever.ch
www.suva.ch/lpg-suva

Vereinbarung

über die Anwendung und Einhaltung des „Reglements Veranstaltungen, Flüssiggas sicher verwenden“ zwischen:

Veranstalter

Name .....

Adresse .....

.....

Ort / Datum .....

Unterschrift .....

und

Standbetreiber

Name .....

Adresse .....

.....

Ort / Datum .....

Unterschrift .....

© Copyright by FVF